

Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Förderung der Begrünung von Dächern

Beschlussfassung vom 7.2.2023

Die Stadt Radevormwald fördert die Begrünung von Dächern zur Verbesserung des Stadtklimas durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie. Die Bewilligung von Förderanträgen ist auf das jährlich vom Rat der Stadt Radevormwald zur Verfügung gestellte Budget von 15.000 € begrenzt.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Radevormwald fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Dachbegrünung soll die sommerliche Hitzebelastung in besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe erhöhen. Zusätzlich wird die natürliche Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Maßnahmen der extensiven Begrünung von Dachflächen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Radevormwald.

Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestaufbaustärke der Substratschicht von mindestens 5 cm aufweisen und eine Mindestgröße von 10 Quadratmetern aufweisen.

Die Maßnahme ist sach- und fachgerecht auszuführen. Möglich ist sowohl die Ausführung durch einen gewerblichen Betrieb als auch die Ausführung in Eigenleistung. Bei Ausführung in Eigenleistung kann nur der Materialwert des bei der Begrünungsmaßnahme verbauten Materials gefördert werden.

2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- a) die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist,

- b) die auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen müssen (z. B. Auflagen in Baugenehmigungsverfahren, Festsetzungen im Bebauungsplan),
- c) an Neubauten bis zu einem Jahr nach Bauabnahme,
- d) technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- e) die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- f) eine Doppelförderung ist vor und innerhalb der Zweckbindungsfrist durch andere Programme ausgeschlossen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1

Die Stadt Radevormwald entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragsesingangs. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

3.2

Der Zuschuss beträgt 50,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche und maximal 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Insgesamt können höchstens 2.500,- Euro je Grundstück beantragt werden.

3.3

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

Bei Dachbegrünungen, die vor Ablauf von zehn Jahren zurückgebaut werden oder aufgrund nachgewiesener Ausführungs- bzw. Wartungsmängel funktionslos geworden sind, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 %, bis 10 % im neunten Jahr).

4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

4.1

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Radevormwald bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Stadt Radevormwald
Gebäudemanagement
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald
Tel.: 02195/ 606-432
Fax: 02195/ 606-116
E-Mail: niklas.lajewski@radevormwald.de

4.2

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- zwei aussagekräftige Vergleichsangebote (entfällt bei Eigenleistung),
- ein Lageplan mit Maßangaben, mit der Fläche der Dachbegrünung,
- ein Foto des zu begrünenden Objektes,
- Details der Begrünung (Schichtaufbau, Randeinfassung, Entwässerung).

4.3

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antrageingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.

4.4

Das Förderprogramm endet für die Fördermittelempfänger ab Zugang des Zuwendungsbescheides mit dem 31.12.2023, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Nachweise durch den Fördermittelnahmer erbracht sein müssen.

5 Auszahlung der Förderung

5.1

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Radevormwald.:

- a) Rechnung,
- b) Zahlungsnachweis,
- c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Radevormwald ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragsteller. Die Stadt Radevormwald haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 7.2.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, dem 31.12.2023.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Fördermittel aus dem Förderprogramm Dachbegrünung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Richtlinie stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 7.2.2023 überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntmVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 13.2.2023

Der Bürgermeister

Johannes Mans